

734/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend nationalsozialistische Bestimmungen in österreichischen Gesetzen und Entfernung dieser Gesetzesstellen aus dem Rechtsinformationssystem (RIS) im Laufe des 19.4.2000

Mit einer Verordnung vom 29. November 1938 (dRGBl. I S 1680/1938) wurde das im Deutschen Reich bereits 1934/35 erlassene „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ samt drei Durchführungsverordnungen, auf das Gebiet Österreichs ausgedehnt, und zwar, um „in Durchführung der neuen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Blut und Boden, Rasse und Volkstum... nicht nur den Einzelmenschen gesund zu erhalten, sondern den allgemeinen Gesundheitszustand des gesamten Volkes zu heben und die in ihm liegenden wertvollen Erbgüter zu schützen und zu fördern.“

Im § 3 Abs 1/1, 2, dRGBl. 531/1934, Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, heißt es weiter: „Den Gesundheitsämtern obliegt die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Erb - und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung und der gesundheitlichen Volksbelehrung“. Die einzelnen Durchführungsverordnungen bestimmen dies näher: bei der Erledigung ihrer Aufgaben werden die Gesundheitsbeamten verpflichtet „mit gesundheitlichen Einrichtungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eng zusammenzuarbeiten“ (§ 18, dRGBl. 177/1935, Erste Durchführungsverordnung), „in allen Zweigen der Gesundheitsfür - und - vorsorge sind die Grundsätze der Erb - und Rassenpflege zu beachten“ (§ 6 Abs 1, 215/1935, Zweite Durchführungsverordnung)

Diese Bestimmungen sind bis heute in Kraft. Selbst im dem Nationalrat 1999 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen wurde nicht ihre Streichung aufgrund des nationalsozialistischen Inhalts vorgesehen, sondern wurden sowohl das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens als auch die drei Durchführungsverordnungen mit 1.1.2000 in ihrer Gesetzeskraft bestätigt.

Nach einem Zeitungsartikel am 19.4.2000 über die noch immer gültigen Gesetzesbestimmungen, die im Rechtsinformationssystem auf der Homepage des Bundeskanzleramtes abrufbar waren, hat das Bundeskanzleramt ohne rechtliche Grundlage sämtliche eindeutigen nationalsozialistischen Paragraphen aus dem RIS entfernt und mit der Anmerkung „gegenstandslos“ versehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Haben Sie Kenntnis über die Dokumentation von Gesetzen und Verordnungen mit eindeutig nationalsozialistischem Inhalt im RIS?
2. Haben Sie Kenntnis über die Aufnahme von Vorschriften nationalsozialistischen Inhalts in den „Index Systematisches Verzeichnis des geltenden Bundesrechts“, der seit Mitte der achtziger Jahre vom Bundeskanzleramt herausgegeben wird?
3. Inwiefern wurde bei der Erstellung dieses Index auf nationalsozialistisches Gedankengut bzw. auf Entfernung dessen aus österreichischen Gesetzen geachtet?
4. Haben Sie Kenntnis über im RIS vor dem 19.4.2000 dokumentierte Gesetzesbestimmungen mit nationalsozialistischen Inhalten, beispielsweise das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ samt drei Durchführungsverordnungen?
5. Inwiefern halten Sie solches Gedankengut enthaltende Vorschriften für problematisch?
6. Warum wurden Gesetzesbestimmungen mit nationalsozialistischen Inhalten vor dem Beschuß des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes‘ BGBl. 191/1999 nicht außer Kraft gesetzt?
7. Von wem wurde die Löschung solcher Normen aus dem RIS im Laufe des 19.4.2000 angeordnet?
8. Auf welcher rechtlichen Grundlage basierte die Löschung dieser Normen aus dem RIS? Welchen Zweck sollte die Löschung erfüllen?
9. Nach welchen Kriterien ging man bei der Löschung der Begriffe bzw. Bestimmungen vor? Warum wurde beispielsweise das Wort "Krüppelvorsorge" nicht gelöscht?
10. Gibt es Ihrerseits Initiativen zur Außerkraftsetzung oder zumindest inhaltlichen Bereinigung von Normen mit nationalsozialistischem Gedankengut? Wenn ja, welche und in welchem Zeitrahmen? Wenn nein, warum nicht?